

Informationen zum Thema "Schenkungen"

Schenkungsrückforderungsanspruch gemäß § 528 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Nach § 528 BGB können Geschenke einer hilfebedürftigen Person, die diese innerhalb der letzten zehn Jahre gemacht hat, wegen Verarmung der Schenkerin oder des Schenkers zurück gefordert werden.

Was ist eine Schenkung?

Eine Schenkung liegt vor, wenn

- das Vermögen der beschenkten Person durch eine Zuwendung gemehrt wird und
- die Zuwendung unentgeltlich erfolgt ist.

Ob die Zuwendung als „unentgeltlich“ anzusehen ist, hängt davon ab, ob die beschenkte Person einen Rechtsanspruch auf die Zuwendung hatte. Weiterhin ist entscheidend, ob die beschenkte Person eine angemessene bzw. ausreichende Gegenleistung erbracht hat.

Eine Zuwendung kann als Geldleistung oder als Sachwert geschehen. Auch der Verzicht auf Leistungen, die der Schenkerin oder dem Schenker zustehen (wie zum Beispiel ein vertraglich vereinbartes Altenteils- oder Wohnrecht) gilt als Schenkung.

Unter welchen Voraussetzungen kann die Rückgabe einer Schenkung gefordert werden?

Um ein Geschenk zurück fordern zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Schenkerin oder der Schenker kann den eigenen angemessenen Lebensunterhalt nicht sicher stellen. Dies ist immer dann der Fall, wenn sie oder er Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) benötigt oder bereits erhält.
- Zwischen der Schenkung und dem Eintritt der Verarmung, d.h. der Sozialhilfebedürftigkeit, dürfen nicht mehr als zehn Jahre vergangen sein.

Wann ist die Rückforderung des Geschenks ausgeschlossen?

Ein Geschenk kann nicht zurück gefordert werden, wenn

- mehr als zehn Jahre zwischen der Schenkung und dem Eintritt der Verarmung liegen
- oder
- die beschenkte Person nicht mehr über das Geschenk verfügt, d.h. wenn diese "entreichert" ist.
- oder
- die Schenkung aufgrund einer sittlichen Pflicht erfolgt ist. Diese sogenannten „Anstandsschenkungen“ erfolgen in der Regel zu Geburt, Taufe, Hochzeit usw.

Wichtig:

Wenn die beschenkte Person nicht mehr über das Geschenk aber noch über dessen Wert verfügt, ist sie nicht entreichert! Das ist zum Beispiel der Fall, wenn die beschenkte Person mit dem Geschenk eigene Schulden getilgt oder einen Verkaufserlös für geschenktes Grundvermögen angespart hat. Das gilt auch, wenn die beschenkte Person mit einem Geldgeschenk etwas gekauft hat, was sie sich auch ohne das erhaltene Geschenk gekauft hätte. Sie hat dann durch das Geschenk lediglich eigenes Geld gespart und das Geschenk ist wertmäßig noch vorhanden.

Warum fragt der Kreis Soest nach Schenkungen in der Vergangenheit?

Kann die Schenkerin oder der Schenker nach einer Pflegeheimaufnahme die Heimkosten nicht selbst tragen, muss sie Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen.

Personen, die Sozialhilfe beziehen, sind gesetzlich verpflichtet, nicht nur Ihr Einkommen und Vermögen, sondern auch alle verwertbaren Rechte einzusetzen, um ihren Hilfebedarf zu decken. Wenn die Schenkerin oder der Schenker Sozialhilfe benötigt, muss sie bzw. er also den Wert des Geschenks von der beschenkten Person zurück fordern.

Diese Rückforderung nimmt das Sozialamt den hilfebedürftigen Personen üblicherweise ab. Nach Kostenzusicherung wird der Schenkungsrückforderungsanspruch auf den Kreis Soest übergeleitet und gegenüber den beschenkten Personen geltend gemacht (§ 93 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch).

In welcher Form muss das Geschenk zurück gegeben werden?

Um die Heimpflegekosten zu bezahlen, wird Geld benötigt. Daher muss der Wert des Geschenks in Geld erstattet werden, auch wenn das Geschenk vorher als Sachwert erfolgt ist. Dabei gibt es zwei Möglichkeiten:

- die beschenkte Person erstattet der hilfebedürftigen Person den Gesamtwert der Schenkung in einer Summe
- oder
- die beschenkte Person erstattet dem Sozialamt die monatlichen Sozialhilfeleistungen so lange, bis der Wert des Geschenks erreicht ist

Hinweis:

Sofern keine Einigung darüber erzielt werden kann, ob und in welcher Höhe eine Schenkung vorliegt, kann zur Klärung eine Klage beim zuständigen Familiengericht eingereicht werden.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Sozialhilfeträger, der die Sozialhilfeleistungen für die hilfebedürftige Person auszahlen würde, das heißt an das Sozialamt am Wohnort der Schenkerin oder des Schenkers.